1. Internationale wasserwirtschaftliche Konferenz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **4 (1911-1912)**

Heft 20

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT .·. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ∞ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post" in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 .·. .·. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 20 ZÜRICH, 25. Juli 1912 IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

I. internationale wasserwirtschaftliche Konferenz. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten.

I. internationale wasserwirtschaftliche Konferenz.

Samstag und Sonntag den 13. und 14. Juli 1912 in Bern.*)

Die Konferenz wurde am 13. Juli um 4½ Uhr nachmittags durch den Präsidenten des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Nationalrat E. Will, mit einer kurzen, allgemein orientierenden Ansprache eröffnet:

Seit längerer Zeit befassen sich die wasserwirtschaftlichen Verbände Österreichs, Deutschlands und der Schweiz mit der Frage des Schutzes gegen die Gefahren der Hochwasser. Das Element, das wir uns heute in viel wirksamerem Masse als früher für den allgemeinen Verkehr, für die Schiffahrt, Kraftnutzung dienstbar zu machen suchen, bietet uns Gefahren, zu deren Bekämpfung der Einzelne nicht kräftig und widerstandsfähig genug ist. Zunächst hat man sich eine gegenseitige Versicherung gedacht. Der Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie, sowie der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband haben gemeinsame Erhebungen angestellt, um die Mittel erkennen zu lernen, wie die Gefahren bekämpft und für den Einzelnen so wenig drückend als möglich gemacht werden können.

Heute liegt schon ein reichhaltiges Material vor, das erkennen lässt, dass die Bestrebungen nicht aussichtslos sind. Doch weiss man auch, dass die Fragen wohl kaum durch ein einzelnes Land gelöst werden können. Diese Umstände führten uns zur ersten internationalen Konferenz zusammen.

Es lag nahe, an der Konferenz auch die hervorragendsten internationalen Fragen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, das internationale Wasserrecht zur Sprache zu bringen. Wir haben dafür zwei auf diesem Gebiete wohl bewanderte Staatsrechtslehrer gewinnen können, wodurch die Konferenz noch wertvoller und interessanter gestaltet wird.

Mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die heutige Konferenz zusammengekommen ist, nämlich als freiwillige Vereinigung der Interessentenverbände der einzelnen Länder, kann sie nur die Aufgabe haben, gegenseitig aufzuklären und zu informieren. Wir werden kaum in der Lage sein, Beschlüsse zu fassen.

Wir haben es den Verbänden der einzelnen Länder überlassen, sich an ihre Regierungen zu wenden und sie zur Konferenz einzuladen. Mit Freude und Genugtuung können wir konstatieren, dass mehrere hohe Regierungen Abordnungen an unsere Konferenz entsandt haben. Dies eröffnet uns einen frohen Ausblick auf den Erfolg unserer Bestrebungen.

Der Sprechende geht dann über zur Bestellung des Bureau.

Es werden vorgeschlagen und gewählt als Vorsitzender: Nationalrat Oberst E. Will, Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes; als stellvertretende Vorsitzende: Freiherr Wolfgang v. Ferstel, k. k. Oberhofrat aus Wien, Ver-

*) Auszug aus dem Protokoll. Das ausführliche Konferenzprotokoll wird in etwa drei Wochen im Druck erscheinen und sämtlichen an der Konferenz Beteiligten zugestellt.

treter des Wasserwirtschaftsverbandes der österreichischen Industrie und Dr. Streeb, Obmann des Verbandes bayrischer Wasserkraftbesitzer.

Als Schriftführer werden bestimmt: Dr. Hertz in Wien und Ingenieur A. Härry in Zürich.

Hierauf eröffnet der Vorsitzende die Konferenz, indem er die Anwesenden herzlich willkommen heisst. Er verliest die Liste der Vertretungen und Teilnehmer. Es wird die Anwesenheit folgender Vertretungen konstatiert:

Vom k. k. österreich-ungarischen Kriegsministerium Oberstleutnant Richard Edler v. Kodolitsch, vom k. k. österreichischen Ackerbauministerium Dr. Leopold Freiherr von Hennet und Friedrich Ritter von Wiser.

Von der k. italienischen Regierung Cav. Edoardo Sassi, Ingegnere Capo dell'Ufficio del Genio Civile di Milano, Cav. Avv. Terrenzio Sacchi-Lodispoto, primo Segretario in questa Amministrazione centrale, beide als Vertreter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Von der k. bayrischen Regierung Regierungsrat Hans Freiherr v. Welser, Oberregierungsrat Dr. Casimir, beide als Vertreter des Staatsministeriums des Innern.

Vom schweizerischen Bundesrat Dr. A. Contat, II. Sekretär des Departements des Innern.

Von den eidgenössischen Verwaltungen waren vertreten: Das eidgenössische Versicherungsamt durch Dr. jur. Blattner, das eidgenössische Oberbauinspektorat durch Ingenieur L. Bürkly, Adjunkt des Oberbauinspektors, die schweizerische Landeshydrographie durch Direktor Dr. Collet, die schweizerischen Bundesbahnen durch Generaldirektor O. Sand, der schweizerische Hülfsfonds für unversicherbare Elementarschäden durch Notar von Greyerz, Sekretär und Kassier.

Vertreten waren folgende kantonale Regierungen: Aarau, Bern, Basel-Land, Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Freiburg, Graubünden, Luzern, Solothurn, Uri, Tessin und Zürich.

Vertreten waren ferner die Handels- und Gewerbekammer Wien und Feldkirch.

Folgende Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbände hatten Vertretungen gesandt: Wasserwirtschaftsverband der österreichischen Industrie, Verband bayrischer Wasserkraftbesitzer, Wasserwirtschaftlicher Verband Berlin und Arnsberg, Verband württembergischer Wasserkraftbesitzer, Brukseiernes Landsforening, Kristiania, Deutscher Meliorationsverband für Böhmen, Bund der Industriellen, Berlin, Mailänder Ingenieur- und Architektenverein, Syndicat Suisse pour la voie navigable du Rhône au Rhin, Nordostschweizerischer Verband für Schiffahrt Rhein-Bodensee, Schweizerischer elektrotechnischer Verein, Verband schweizerischer Elektrizitätswerke, Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Versicherungsgesellschaften: „Providentia", allgemeine Versicherungsgesellschaft, Wien; Assurance général des eaux et accidents, Paris; Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Zürich, und Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft.

Technische Presse: Österreichische Wasserwirtschaft, Schweizerische Wasserwirtschaft.

Politische Presse: „Neue Zürcher Zeitung", „Bund", „Züricher Post", „Berner Tagblatt„, „Nationalzeitung".

Ferner waren anwesend: 16 Mitglieder des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie 12 Einzelpersonen. Total: 83 Anwesende.

Begrüssungsschreiben waren eingegangen vom: Kanton Neuenburg, Kanton Wallis, Verband mitteldeutscher Wasserkraftbesitzer, Sächsischer Wasserwirtschaftsverband, Svenska Vattenkraftföreningen, Zentralverband deutscher Industrieller, Verband thüringischer Industrieller, Verband deutscher Müller.

Der Vorsitzende erteilt das Wort Herrn Dr. Hertz, Sekretär des Wasserwirtschaftsverbandes der österreichischen Industrie, zu seinem Vortrag über die Versicherung gegen Hochwasserschäden.

Der Referent verbreitet sich zunächst über die Bestrebungen für die Einführung einer Versicherung gegen Hochwasserschäden. Sie lassen sich sehr weit zurückverfolgen, von öffentlichen Körperschaften und Parlamenten sind schon oft die Regierungen eingeladen worden, Studien zu machen, teils für Einführung einer allgemeinen Versicherung gegen Elementarschäden, teils zur Einführung einer speziellen Hochwasserschadenversicherung. Heute handelt es sich darum, die letztgenannte Versicherungsart zu besprechen.

Das grosse Hochwasser von 1910 hat den Gedanken einer Hochwasserschadenversicherung wieder aufleben lassen. Wir haben uns sofort gesagt, dass für eine solche Versicherung internationaler Boden gesucht werden muss, weshalb die Studien in Verbindung mit den Verbänden in Deutschland und der Schweiz unternommen worden sind.

Ein Hauptgrund, weshalb die bisherigen Versuche fehlschlugen, liegt einmal in der ungenügenden technischen Vorbereitung, dann auch darin, dass stets auf die Landwirtschaft ein Hauptgewicht gelegt wurde. Wir sind dazu gekommen, die Versicherung der Wasserwerke und anderer industrieller Unternehmungen in den Vordergrund zu stellen. Die Schwierigkeiten der Versicherung für die Landwirtschaft liegen auf sozialem und psychologischem Gebiet.

Voraussetzung einer Versicherung ist ein guter hydrographischer Dienst, ferner eine systematische Verbauung der Gewässer. Dadurch können die Gefahren ganz bedeutend herabgemindert werden, aber nicht jede Gefahr ist dadurch ausgeschlossen, was durch

das Hochwasser von 1910 bewiesen wird. Auch die Talsperren, so segensreich sie in einzelnen Fällen wirken können, sind nicht im Stande, in allen Fällen sichern Schutz zu schaffen. Dazu kommt, dass sie nicht überall angelegt werden können, aus geologischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen. Es wäre beispielsweise unwirtschaftlich, 100 Millionen Franken auf einmal auszugeben, um einen Schaden von 5 Millionen Franken zu verhüten, der alle 30 Jahre sich einstellt. Auch durch die fortschreitende Besiedelung, durch die intensive Ausnutzung der Gewässer ist eine Erweiterung des Schadens eingetreten.

Ein Haupteinwand gegen die Versicherung ist der, dass sie eine Auslese der schlechtesten Risiken darstellen würde. Demgegenüber ist zu bemerken, dass der Kreis der Objekte, welche für die Versicherung in Frage kommen, grösser ist, als man allgemein anzunehmen pflegt. Man denke nur an die Objekte, welche ständig der Wirkung des Wassers ausgesetzt sind. Unsere Enquête hat eine sehr grosse Zahl von Anmeldungen ergeben, die zeigt, dass das Interesse an der Versicherung ein allgemeines ist, dass es nicht nur die schlechtesten Risiken sind, welche zur Versicherung kommen, und die Risiken sich nicht so hoch stellen, als man befürchtet. Die Prämie wird allerdings stark schwanken, wie bei andern Versicherungsarten, doch ist auch wieder zu berücksichtigen, dass die alten, schlecht angelegten Wasserwerke sich nicht halten konnten und grösstenteils verschwunden sind.

Ein anderer Einwand ist der Fehler statistischer Unterlagen. Aber es hat sich diese jede Versicherung selbst schaffen müssen, übrigens bestehen bereits einzelne Statistiken, oder sind beschlossen worden. Wichtige statistische Anhaltspunkte finden sich auch in den über das ganze Land zerstreuten Hochwassermarken, so finden sich solche Sammlungen für Donau, Rhein, Elbe und Oder vor.

Wie ist eine Hochwasserschadenversicherung zu organisieren? In die Versicherung wären einzubeziehen vor allem Wasserbauten, Gebäude samt Inhalt (Maschinen, Materialien etc.) Lagerhäuser, dann aber auch die Haftpflicht der Wasserwerkbesitzer. Bei der Einschätzung wäre zu unterscheiden zwischen Objekten, welche stets dem Wasser und solchen, welche nur im Falle des Austretens von Wasser über die natürlichen Ufer Schädigungen ausgesetzt sind. Aus schon angedeuteten Gründen muss die Versicherung der Landwirtschaft als schwieriges Problem hingestellt werden. Anders ist es bei den industriellen Objekten. Hier werden die Gefahrenprozente zu Grunde gelegt, die man für ein grosses Flussgebiet berechnet hat. Die einzelnen Objekte können dann individualisiert werden durch gewisse Zu- oder Abschläge, welche mit der örtlichen Lage und Art der Objekte zusammenhängen.

Man wird bei den Versicherungsabschlüssen eine gewisse Begrenzung eintreten lassen müssen, das heisst, die Versicherung muss mehr extensiv als intensiv vorgehen. Die Versicherung muss auch ein möglichst grosses Gebiet umfassen, ein Hauptmoment, warum die Verbände die Sache international an die Hand genommen haben.

Viel hängt auch vom guten Erhaltungszustande der Wasserbauten ab. Die Versicherung wird nicht den ganzen Schaden ersetzen, sondern den Versicherten einen bestimmten Prozentsatz zuweisen.

Jedenfalls kann bei der Hochwasserschadenversicherung der Schaden nicht willkürlich herbeigeführt werden, höchstens lässt sich der Schaden vergrössern. Die kleinen Schäden, welche unter die Erhaltungskosten fallen, brauchen nicht vergütet zu werden, ferner kann die Bedingung gestellt werden, dass das zerstörte Werk wieder in natura hergestellt werde.

In welcher Weise und in welcher Gesellschaftsform ist die Versicherung zu organisieren? Unsere Vorarbeiten fussten auf der Idee der Gegenseitigkeit. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Idee auf grosse Schwierigkeiten stösst, weil ein grosser Fonds vorhanden muss, bis die Versicherung ins Leben gerufen werden kann. Aber die Organisation für ein so weit umfassendes Gebiet wäre ausserordentlich schwierig, ausserdem wäre die Finanzierung schwierig, weil es sich um ein ganz neues, unerproptes Gebiet handelt.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft ist zu wenig Interesse vorhanden, es könnte auch nur schwer genügend Kapital aufgebracht werden, um einer grössern Katastrophe genügend Rückhalt zu bieten.

Dagegen haben wir für einen dritten Weg die Organisation vorbereitet. Es hat sich nach langen Verhandlungen eine Gruppe von Versicherungsgesellschaften bereit erklärt, den neuen Versicherungszweig aufzunehmen, in der Weise, dass in jedem Lande eine nationale Gesellschaft die Versicherung einführt, jedoch so, dass die Gesellschaften untereinander einen Ausgleich haben würden, indem die Geschäfte auf gemeinsame Rechnung gemacht und die Risken verteilt würden.

Es ist vorgesehen, auch die landwirtschaftlichen Verbände heranzuziehen, ferner sind die Bestimmungen so ausgearbeitet, dass die Versicherten als genügend geschützt erscheinen.

Wenn auch diese Form der Organisation nicht dem Ideal entspricht, das uns vorschwebte, so glauben wir doch, dass sich mit der Zeit eine Konkurrenz einstellen werde. Wir müssen es begrüssen, wenn sich Versicherungsgesellschaften gefunden haben, welche den neuen Zweig einführen wollen.

Die Hochwasserschadenversicherung bildet nur ein Glied in der allgemeinen Elementarversicherung, zu der wir wohl auch gelangen müssen. Dabei wird

namentlich der Staat mitarbeiten müssen, denn er ist dabei sehr interessiert.

Der Referent dankt zum Schluss der österreichischen Regierung, dass sie die Vorarbeiten in so nachhaltiger Weise gefördert hat und den Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbänden, welche Hand in Hand gearbeitet haben, und spricht den Wunsch aus, dass die gemeinsame Arbeit gute Früchte zeitigen werde. (Beifall.)

Nach 20 Minuten Pause erteilt der Vorsitzende das Wort Herrn Ingenieur A. Härry, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes für sein Referat über die Verhältnisse in der Schweiz für eine Versicherung gegen Hochwasserschäden; er führt aus:

In einem Lande, das zu 1/4 seiner Oberfläche ständig von Wasser, Schnee und Eis bedeckt ist, oder in der Felsenregion liegt, musste der Versicherungsgedanke gegen die Gefahren aller Art, welche den Menschen bedrohen, fester Fuss fassen. Im Jahre 1908 traf es auf die Familie Fr. 116 an Prämienausgaben für Lebens-, Unfall-, Feuerversicherung etc. Leider fehlt heute noch die Versicherungsmöglichkeit gegen die Naturschäden aller Art und namentlich die Wasserschäden.

Horizontale und vertikale Gliederung, ferner die klimatischen Verhältnisse bringen es mit sich, dass die Wassermengen der Bäche und Flüsse sehr variieren, doch bilden namentlich die Randseen wertvolle Regulatoren für die Gebirgsflüsse.

Den Anlass zu Hochwasser geben langandauernde Landregen, sehr oft aber auch intensive Gewitterregen. Ihre Wirkung ist je nach den Umständen eine sehr verschiedene. Im Gebirge tritt der Schaden namentlich durch Geschiebeablagerung, Erdschlipfe und Felsbrüche, in der Ebene durch die Wucht der Wassermassen oder langandauernde hohe Seestände ein.

Genaue und vollständige statistische Nachweise über Häufigkeit und Grösse der Hochwasserschäden fehlen. Genaue Daten sind zurzeit nur aus den Kantonen Uri, Glarus, Bern und Baselstadt bekannt. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband ist damit beschäftigt, die statistischen Erhebungen fortzuführen und zu ergänzen.

Im Kanton Uri haben während 76 Jahren 22 grössere Überschwemmungen stattgefunden. Pro Jahr trifft es Fr. 34,000 an Privatschaden oder Fr. 31,4 pro km^2.

Im Kanton Glarus wurden während eines Zeitraumes von 75 Jahren in 72 Jahren Schäden durch Hochwasser, Lawinen, Erd- und Felsschlipfe konstatiert. Auf ein Jahr trifft es rund Fr. 18,000 an Privatschaden durch Wasser oder Fr. 26 pro km^2.

Im Kanton Bern wurden während eines Zeitraumes von 110 Jahren in 84 Jahren Wasserschäden konstatiert. Der Privatschaden beträgt seit 1855 durchschnittlich Fr. 190,000 oder rund Fr. 28 pro km^2.

Der öffentliche Schaden ist prozentual zum Gesamtschaden in Steigerung begriffen. Man darf annehmen, dass bei künftigen Hochwasserkatastrophen in der Schweiz der Staat mit 60—70 % des Gesamtschadens beteiligt sein wird.

Auf technischem Gebiete ist schon Vieles und Erfolgreiches gegen die Hochwasser getan worden. Die Kostensumme der bis heute durch den Bund subventionierten Bauten beträgt rund Fr. 220,000,000. Für die wissenschaftlichen Beobachtungen sorgen seit 1863 respektive 1866 die eidgenössische meteorologische Zentralanstalt und die schweizerische Landeshydrographie. Man wird in Zukunft den Verhütungsmassnahmen durch Aufforstungen, Seeregulierungen und künstliche Sammelbecken eine grössere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Die wirtschaftlichen Massnahmen zur Linderung der Not bei Überschwemmungen bestanden bis jetzt hauptsächlich in der Veranstaltung von Liebesgabensammlungen und Anlegung von eidgenössischen und kantonalen Fonds und Hilfskassen. Dieses System besitzt aber viele Unvollkommenheiten, indem die Liebesgaben je nach den Umständen reichlich oder gar nicht fliessen. Sie kommen auch nur dem wirtschaftlich Schwachen zugute, nicht aber dem Mittelstand und der Industrie, welche das grosse Katastrophenrisiko selbst tragen muss.

Die Anstrengungen für die Versicherung gegen Wasserschäden gehen bis ins Jahr 1834 zurück. Gegenwärtig ist eine neue Aktion durch die Wasserwirtschaftsverbände eingeleitet worden, wozu die Katastrophe von 1910 die Veranlassung bot. Die Enquête des Schweizerischen Wasserwirtschaftverbandes hat gezeigt, dass in der Schweiz grosses Interesse für die Versicherung besteht.

Als Einwand gegen die Versicherung des Staatseigentums wird hervorgehoben, dass der Staat den Unterhalt der Gewässer selbst organisieren kann; gegen die Versicherung überhaupt wird geltend gemacht, dass statistische Grundlagen fehlen und mit einem grossen Katastrophenrisiko zu rechnen ist. Dagegen kann gesagt werden, dass es sich namentlich um eine Versicherung des Privateigentums handelt, dass durch die Korrektionsbauten die Hochwassergefahr nicht gänzlich aufgehoben werden kann und die Intensität der Hochwasser durch die Korrektionen und die zunehmende Kultivierung und Besiedelung des Landes in Steigerung begriffen ist. Das fehlende statistische Material kann beschafft werden. Wir besitzen schon heute die meteorologischen und hydrographischen Daten einer bald 50-jährigen Beobachtungsreihe, ferner haben wir eine ausgezeichnete Forststatistik und seit 1872 eine Lawinenstatistik.

Das Fehlen von statistischen Grundlagen wird übrigens kaum als ein entscheidender Einwand gegen die Versicherung gelten können, sind doch schon viele Versicherungsunternehmungen ohne genügende statische Grundlagen ins Leben gerufen worden. Der katastrophale Charakter der Hochwasserschäden ist nicht zu bestreiten, doch ist die Wasserschadengefahr eine allgemeinere als man glaubt und es gibt Versicherungen, die mit einem ebenso grossen oder noch grösseren Katastrophenrisiko zu rechnen haben (Hagel- und Erdbebenversicherung).

Unter den verschiedenen Organisationsformen einer Wasserschaden-Versicherung kann eine internationale Gegenseitigkeitsanstalt wohl kaum in Frage kommen, weil der Stand der staatlichen Fürsorge für die Gewässer in den verschiedenen Ländern ein sehr verschiedener ist. Die natürlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz sprechen am ehesten für eine nationale Gegenseitigkeitsanstalt nach dem Vorbild der schweizerischen Hagelversicherungsanstalt. Den besondern Verhältnissen entsprechend müsste die Versicherung für alle obligatorisch erklärt werden, welche an schadenbringenden Gewässern wirtschaftliche Güter besitzen. An die Prämien leisten der Bund und die Kantone Beiträge. Auf diese Weise fiele der Einwand dahin, dass das Interesse an einer Abwendung der Schadengefahr schwinden würde.

Man kann in der Schweiz mit genügender Sicherheit auf einen jährlichen durchschnittlichen Privatschaden von Fr. 30 pro km^2 rechnen, das heisst für die ganze Schweiz auf Fr. 1,250,000. Rechnet man nach 10 % Zuschlag für Verwaltungsspesen und Rücklagen mit einer Summe von Fr. 1,365,000, die jährlich an Prämien aufzubringen wären, so wäre diese in Anbetracht der grossen Zahl von beitragspflichtigen Interessenten und den Beiträgen von Bund und Kantonen an die Prämien selbst für schlecht Situierte leicht erschwinglich.

Der Einrichtung einer solchen nationalen Gegenseitigkeitsanstalt stehen aber ohne Zweifel noch grosse Schwierigkeiten entgegen. Namentlich müssen ihr umfangreiche statistische Erhebungen vorausgehen, welche mehrere Jahre erfordern. Es ist daher sehr erfreulich, wenn grosse, kapitalkräftige Gesellschaften die Versicherung gegen Hochwasserschäden in ihren Geschäftskreis aufnehmen und damit die Entwicklung des schönen Gedankens einsetzen kann.

Diese Ausführungen können in folgenden Schlussfolgerungen zusammengefasst werden:

1. Trotz der grossen Aufwendungen des Staates für die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer wird es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nie möglich sein, die Überschwemmungsgefahren völlig zu beseitigen. Eine langjährige Erfahrung zeigt vielmehr, dass das öffentliche und private Eigentum an Gewässern fortwährend Beschädigungen ausgesetzt ist.
2. Die Überschwemmungen bedrohen alle Klassen der Bevölkerung in ihrer ökonomischen Existenz und Sicherheit und hindern die industrielle Tätigkeit und Entwicklung, indem die Anlagen an Gewässern einem erheblichen Katastrophenrisiko ausgesetzt sind.
3. Die bisherige Form der Hilfeleistung durch Veranstaltung von Liebesgabensammlungen und Unterstützung aus öffentlichen Fonds ist nach allen Gesichtspunkten ungenügend. Sie widerspricht der heutigen sozialen Entwicklung und dem Stande der allgemeinen Fürsorgeeinrichtungen, namentlich im Hinblick auf das Versicherungswesen.
4. Für die Schweiz wäre die Gründung einer nationalen Gegenseitigkeitsanstalt für Wasserschadenversicherung mit Versicherungszwang und Mithilfe des Bundes und der Kantone sowohl vom wirtschaftlichen als auch politischen Standpunkt aus die beste und zweckmässigste Lösung.
5. Es ist zu begrüssen, wenn in den verschiedenen Ländern private Versicherungsgesellschaften die Wasserschadenversicherung in ihren Geschäftskreis aufnehmen und die Risken unter sich zu verteilen suchen. Es liegt im Interesse und der Aufgabe der Staatsbehörden, die Gesellschaften zu unterstützen und durch Beiträge an die Prämien die Entwicklung und Verbreitung der Versicherung zu fördern.
6. Ohne Rücksicht darauf, wie die Frage der Organisation der Versicherung gelöst werden wird, sollte so bald wie möglich die Einrichtung und Aufstellung eine Wasserschaden-Statistik durch die zuständigen Bundesbehörden an die Hand genommen werden. Die Erhebungen könnten nicht nur die statistischen Grundlagen für die Versicherung liefern, es käme ihnen auch eine grosse wissenschaftliche und allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung zu. (Beifall.)

In der Diskussion bemerkt Herr Dr. Streeb, Obmann des Verbandes der Bayrischen Wasserkraftbesitzer, dass er mit den Ausführungen der beiden Vorredner im allgemeinen einig gehe. Im südlichen Bayern sind die gleichen geologischen und hydrographischen Verhältnisse wie in der Schweiz und Österreich. Das nördliche Bayern dagegen ist flach und niederschlagsärmer. Für die Vermeidung von Hochwasserschäden ist verhältnismässig wenig geschehen, weil sich die Flusstäler zur Anlage von Talsperren nicht eignen. Auch für Flusskorrektionen ist nicht viel geschehen. Die Wildbachverbauungen sind erst seit zehn Jahren in Angriff genommen worden. Auch bei uns ist das Bedürfnis nach einer Hochwasserschadenversicherung gross. In erster Linie wäre es Sache des Staates, hier einzugreifen, in der Tat besteht in Bayern eine gewisse Verpflichtung zur

Unterstützung der schlecht Situierten und der Landwirtschaft. In Bayern ist das Versicherungswesen auch schon sehr weit staatlich organisiert. Die Versicherung wäre eine würdigere Form als die staatliche und öffentliche Mildtätigkeit. Wenn die Bestrebungen in Bayern zu nichts führten, so liegt der Grund darin, dass man findet, ein so kleines Gebiet eigne sich für die Versicherung nicht. Wie mein Vorredner hätte ich die grösste Sympathie für eine Gegenseitigkeitsanstalt. Sie hat aber in der ersten Zeit sicher mit Organisationsschwierigkeiten zu kämpfen, welche überwunden werden könnten, wenn der Staat einen Grundstock bilden würde. Gewiss wird der Partikularismus hier Schwierigkeiten bieten, doch sollten bei derartigen Fragen nationale Gesichtspunkte in den Hintergrund treten. Lässt sich dieser Gedanke nicht durchführen, dann ist der von Herrn Dr. Hertz vorgezeigte Weg der gegebene. Man sollte bald zur Tat übergehen und sich schon heute über das Prinzip der Organisationsform einigen. Eine Kommission sollte zu diesem Zwecke ernannt werden, um die Verhandlungen zu führen.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die internationale wasserwirtschaftliche Konferenz nimmt von den Voten und Vorträgen über die Versicherung gegen Hochwasserschäden in zustimmendem Sinne Kenntnis. Die Verbände, die hier vertreten sind, werden ersucht, ein Komitee zu bilden, dem die Aufgabe zufällt, die Angelegenheit der Versicherung gegen Hochwasserschäden weiter zu verfolgen."

Damit war die Samstag-Sitzung beendigt.

* * *

Am Sonntag Vormittag 9½ Uhr wurden die Verhandlungen der Konferenz wieder aufgenommen. Das erste Referat hielt Professor Dr. Huber (Zürich) über internationale Wasserrechtsfragen.

Im Eingang seiner Ausführungen wies der Referent darauf hin, dass das internationale Wasserrecht zu den am wenigsten entwickelten Teilen des Völkerrechts gehört. Quellen des Völkerrechts sind die Staatsverträge und das Gewohnheitsvölkerrecht. Internationale Verträge über Wassernutzung und Wasserbau gibt es nur wenige; der englisch-amerikanische von 1909 über die Gewässer an der kanadisch-amerikanischen Grenze ist der neueste und bedeutendste.

Nach dem Prinzip der absoluten Territorialhoheit kann jeder Staat mit dem Wasser anfangen, was er will. Das Prinzip wird ergänzt und in gewissem Sinne durchbrochen durch das Nachbarrecht, welches bestimmt, wie die rechtmässige Ausübung des Wasserrechts vom Nachbar geduldet werden muss. Beide Prinzipien sind rein negativ, sie geben nicht die Mittel in die Hand, ein positives Recht zu schaffen.

Wenn vom Grundsatz ausgegangen wird, dass das Wasser gemeinsames Gut der angrenzenden Staaten ist, kann bei quergeteilten Gewässern jeder Staat im Prinzip frei über die Ausnutzung des Wassers in seinem Gebiet verfügen; dagegen ist der höher liegende Staat verhalten, dem tieferliegenden das Wasser an demselben Punkte in unverminderter Quantität zuzuführen. Nicht gestattet ist ihm die Ableitung des Wassers in ein anderes Flussgebiet. Umgekehrt muss sich der Oberlieger auch keine Aufstauung in sein Gebiet gefallen lassen.

Bei längsgeteilten Gewässern ist jeder Staat berechtigt, frei in seinem Flussgebiet zu bauen, solange dadurch keine erhebliche Wirkung auf das andere Staatsgebiet ausgeübt wird. Anlagen, die gleichzeitig zwei Staatsgebiete beanspruchen, können nur auf dem Wege der Übereinkunft entstehen.

Bei Fragen des Grundwassers und des Quellenrechts dürfen die für die quergeteilten Flüsse aufgestellten Grundsätze im allgemeinen Anwendung finden.

Mit Bezug auf Wasserkorrektionen gilt das Prinzip der Territorialhoheit vollständig, es gibt hier, mangels besonderer Übereinkunft, keinen Vorteilsausgleich.

Bei der Regulierung der Grenzseen handelt es sich um eine internationale Sache. Wenn aber bei Regulierungen dem andern Staat kein Schaden entsteht, kann er nicht Einsprache erheben.

Der tieferliegende Staat kann aus Wasserschutzbauten des höherliegenden keine Forderungen geltend machen, wenn durch die Bauten am natürlichen Wasserlauf nichts geändert wird.

Sowohl der diplomatische als privatrechtliche Rechtsschutz sind nur prekäre Mittel.

Die Weiterbildung des Wasserrechts durch internationale Verträge ist notwendig. Im Grundsatz sollte der wirtschaftlichen Einheit der Gewässer und der Rechtsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Es wird aber nur da ein befriedigendes Resultat zu erzielen sein, wo die Rechtsgemeinschaft sich zu einer organischen Gemeinschaft erhebt, bei der wenigstens gewisse Angelegenheiten durch eine gemeinsame, einheitliche Instanz vorbereitet oder erledigt werden könnten. Eine Erledigung universeller Art dürfte kaum viel Positives und Brauchbares bringen, vielmehr empfiehlt es sich, auf dem Wege partikulärer Verträge zwischen Staaten vorzugehen, die wasserwirtschaftlich zusammengehören. (Beifall.)

Nach kurzer Pause erteilt der Präsident Herrn Prof. Dr. W. Burckhardt das Wort zu seinem Korreferat. Er bestätigt zunächst die Ansicht des Referenten, dass für das internationale Wasserrecht keine festen, gewohnheitsrechtlichen Grundsätze bestehen; entstehen aber Konflikte, so muss dennoch nach Grundsätzen entschieden werden, nicht nach der persönlichen Willkür der Entscheidenden. Da aber keine positiven Rechtssätze gegeben sind, muss nach denjenigen Rechtssätzen entschieden werden,

die als richtig erscheinen, d. h. die man selbst aufstellen würde, wenn man Gesetzgeber wäre. Weder die Verweisung auf das Landesrecht, noch auf die Notwendigkeit, die Konflikte durch Staatsverträge zu ersetzen, gibt eine Antwort auf die Frage, was völkerrechtlich vor einem Vertrage oder mangels eines solchen gelten solle.

Was zunächst die Wasserwerke an quergeteilten internationalen Gewässern betrifft, so ist der Redner mit dem Referenten der Ansicht, dass der Übertritt des Flusses auf das untenliegende Gebiet unverändert bleiben muss. Wird der Abfluss des Wassers geändert, und schadet die Änderung dem Unterlieger nicht, so kann er sich nicht gestützt auf das formale Recht der Gebietshoheit widersetzen, er kann es wohl auch nicht, wenn der Schaden, den er durch die Veränderung erleidet, durch den Nutzen des Oberliegers bei weitem überwogen und durch eine Entschädigung gutgemacht wird. Gleichgültig ist, ob einzelne Private geschädigt werden.

Wenn zu rationeller Ausnutzung der Gewässer die Nutzbarmachung eines an der Grenze abgeschnittenen Gefälles nötig ist, so kann ein Staat den andern nicht zwingen, zur Anlage eines gemeinsamen Werkes mitzuwirken. Anders ist es bei längstgeteilten Gewässern, hier ist nach meiner Ansicht, im Gegensatze zum Referenten, jede Benutzung des Gewässers eine allen Uferstaaten gemeinsame Angelegenheit. In diesem Fall wird stets eine Verständigung über die technische und wirtschaftliche Seite der Anlage notwendig sein; die beiden Staaten müssen sich namentlich verständigen über die Verteilung der Lasten und Vorteile aus dem Werke und über die Konzessionsbestimmungen, welche Übertragung, Rückziehung oder Ablauf der Konzession betreffen. Ein Beispiel dafür ist die schweizerisch-badische Übereinkunft vom 20. Dezember 1890.

Die Änderungen des Wasserabflusses durch die Anlegung von künstlichen Staubecken und Seeregulierungen dürfen dem unterliegenden Staate nicht in erheblicher Weise schaden. Schafft das Werk ihm dagegen als Ganzem Nutzen, so kann er nicht Einsprache erheben, weil einzelne Privatinteressen verletzt würden. Der obliegende Staat kann vom untern nicht zur Ausführung solcher Arbeiten verhalten werden, umgekehrt aber kann er auch nicht für Arbeiten, die seiner Initiative entsprungen sind, vom untern einen Beitrag verlangen.

Der obliegende Staat kann sein Wasser auf seinem Gebiete für die herkömmlichen Zwecke und in den herkömmlichen Grenzen verbrauchen, er darf es aber grundsätzlich nicht in ein anderes Gewässer ableiten, sowie die Ableitung dem unterliegenden Staate zum Nachteil gereicht.

Es ist Sache jedes Staates, die zum Schutze seiner Ufer notwendigen Arbeiten auszuführen, doch ist er dabei nicht völlig frei, wenn die Bauten das Nachbargebiet beeinflussen, jedenfalls ist er für den Schaden aus mangelhaften Bauten verantwortlich. Der ausführende Staat kann nicht die Kostenbeteiligung von andern beteiligten Staaten verlangen, sofern diese nicht dazu bereit sind; in diesem Falle können sie aber auch verlangen, dass der höherliegende Staat die Arbeiten so ausführe, wie es das Interesse beider Uferstaaten verlangt. (Beifall.)

In der Diskussion setzt zunächst Herr Dr. K. Götzinger, II. Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer, der Versammlung den Standpunkt Österreichs in der Wasserrechtsfrage auseinander. Ausgenommen gegenüber der Schweiz, an der Weichsel und einigen kleinern Flüssen ist Österreich überall Oberlieger. Die ganze Materie ist zu wenig durchgebildet, als dass Neigung zu generellen Verträgen besteht. Österreich erachtet es für angezeigt, in jedem einzelnen Fall soweit entgegen zu kommen, als es das eigene Interesse erlaubt. Doch dürften grundlegende Rechtssätze des Wasserrechts sich immer mehr in den einzelnen Staaten durchsetzen. Österreich hat eine Reihe von Grundsätzen aus der ausländischen Gesetzgebung herübergenommen.

Oberingenieur Streng (St. Moritz) regt die Einführung juristischer und wirtschaftlicher Kurse für Techniker an. Die Juristen ihrerseits würden im Kollegium Detailfragen technischer Natur besser erfassen lernen. In den Vorträgen der Rechtslehrer über Wasserrecht vermisst man das Prinzip der Zweckmässigkeit.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst; die Anregungen der Referate und der Diskussionen werden in den Verbänden weiter studiert werden.

Über eine internationale Wasserkraftstatistik referierte der Vorsitzende des Verbandes bayrischer Wasserkraftsbesitzer, Dr. Streeb. Seine Vorschläge wurden den Vorständen der wasserwirtschaftlichen Verbände zur Prüfung überwiesen. Namens des norwegischen Wasserkraftverbandes gab Ingenieur Johannsen der Konferenz ein Bild der gegenwärtigen Wasserkraftsverhältnisse in Norwegen.

Mit einigen Worten des Dankes an die Teilnehmer für ihr reges Interesse und der Freude über das schöne Gelingen der Tagung schloss der Vorsitzende, Oberst Will, die geschäftlichen Verhandlungen der ersten internationalen wasserwirtschaftlichen Konferenz.

Ein belebtes und nicht redearmes Bankett, und die Besichtigung der Bernischen Kraftwerke an der Kander und bei Hagneck, sowie des stadtbernischen Elektrizitätswerkes boten den Teilnehmern noch reiche Anregung.

Das eidgenössische Oberbauinspektorat, die schweizerische Landeshydrographie und die Baudirektionen der Kantone Graubünden, Schwyz und Uri hatten

eine interessante Ausstellung von wasserbaulichen Arbeiten und hydrographischen Daten und Einrichtungen für die Konferenz veranstaltet; die Ausstellung wurde lebhaft besucht und fand allgemein hohe Anerkennung.

Um unsern Lesern schon in dieser Nummer einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der I. internationalen wasserwirtschaftlichen Konferenz bieten zu können, mussten wir den Schluss der beiden Artikel über das Wasserrechtsgesetz und den Necaxadamm auf die nächste Nummer verschieben.

Aus dem gleichen Grunde verzögert sich das Erscheinen des vorliegenden Heftes um zwei Tage, was unsere Leser freundlich entschuldigen werden.

DIE REDAKTION.

WASSERRECHT

Der Entscheid des Bundesgerichtes im Prozess der Kraftwerke Beznau-Löntsch gegen den Kanton Glarus. Das Bundesgericht hat den Rekurs der Aktiengesellschaft Kraftwerke Beznau-Löntsch gegen das Glarner Gesetz vom 22. Mai 1910 abgewiesen. Wir wiederholen kurz die Vorgeschichte dieses Rekurses: Am 3. Mai 1908 erliess die Glarner Landsgemeinde ein „Gesetz über die Besteuerung von Wasserwerken", das den Wasserwerkbesitzern, so weit deren Werke aus der Zeit nach 1892 stammen, neben der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuer eine „Wassersteuer" von 50 Rp. bis 5 Fr. für jede kontinuierliche Pferdekraft auferlegte. Die Steuereinschätzung für den einzelnen Fall war dem Regierungsrate überlassen mit folgender Weisung: „Wasserwerke, welche Unternehmungen von Gemeinden sind, und deren Absatzgebiet ausschliesslich im Kanton Glarus gelegen ist, sind mit dem Minimum zu veranlagen, während der Export der aus der Wasserkraft erzeugten Energie am stärksten zu belasten ist." Die Kraftwerke Beznau-Löntsch erblickten in diesem Gesetz das Bestreben der Glarner Regierung, die Werke am Löntsch möglichst stark zu belasten und dagegen die übrigen Wasserkraftanlagen des Kantons frei ausgehen zu lassen; sie ergriffen gegen das Gesetz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wobei sie sich auf die Eigentumsgarantie, den Grundsatz der Rechtsgleichheit, sowie der Handels- und Gewerbefreiheit beriefen.

Diesen Rekurs hiess das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 15. Dezember 1909 gut. Dabei ging das Gericht davon aus, dass sich die vom Staate den Wasserwerken auferlegte Leistung auf zwei verschiedene Institutionen des öffentlichen Rechts stützen könne. Sie könne nämlich dem Regal entspringen und in diesem Falle als Wasserzins (das heisst als Entgelt für die Überlassung der eigentlich dem Staate zustehenden Nutzung der Wasserkräfte) erhoben werden. Andererseits aber sei eine solche Leistung auch in Form einer Steuer denkbar (das heisst eines vom Staate kraft seiner Souveränität auferlegten, an keinerlei Gegenleistung des Staates geknüpften Beitrages des Wasserwerkes an die öffentlichen Auslagen). Im Kanton Glarus besitze der Staat kein Regal an den Wasserkräften und wäre somit zur Erhebung eines Wasserzinses nicht berechtigt, während ihm die Auferlegung einer Steuer kraft seines Hoheitsrechtes zustehen würde. Es brauche jedoch nicht untersucht zu werden, ob die im angefochtenen Gesetz vorgesehene Abgabe eine Steuer oder ein Wasserzins sei, denn der Rekurs müsse, abgesehen von der inneren Natur dieser Abgabe, gutgeheissen werden, weil der Beschwerdegrund der Verletzung der Rechtsgleichheit auf alle Fälle zutreffe. Dieser Verstoss gegen Artikel 4 der Bundesverfassung liege in der durch nichts gerechtfertigten Befreiung der vor 1892 errichteten Werke, sowie in der mangelnden Ausgestaltung der Steuerbemessungsvorschriften. Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen werden daher aufgehoben.

Die Glarner Regierung arbeitete sofort ein neues „Gesetz über die Besteuerung der Wasserwerke" aus; am 22. Mai 1910 wurde es von der Landsgemeinde angenommen. Das neue Gesetz besteuert die Werke nach der Anzahl der jährlich effektiv geleisteten und verwendeten Pferdekraftstunden, lässt Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30,000 jährlichen P.S.h. unbesteuert und stellt eine Progressions-Skala auf, welche für die kleinsten zur Steuer herangezogenen Werke 0,02 Rp., für die Werke der obersten Steuerklasse 0,07 Rp. per P.S.h. ergibt. Das Löntschwerk figuriert allein in der obersten Klasse, während die anderen Wasserkraftanlagen entweder in die unterste Steuerklasse fallen oder ganz frei ausgehen. Nach den Berechnungen der das Gesetz vorberatenden Kommission hätte das Löntschwerk nach seinem völligen Ausbau jährlich 70,000 Fr., die übrigen Wasserwerke des Kantons zusammen etwa 5500 Fr. zu bezahlen. Die Messung der Kraftleistung erfolgt nicht bei allen Anlagen auf dieselbe Weise: Werke, welche die Wasserkraft in elektrische Energie umformen, haben die durch die Elektrizitätszähler ausgewiesene, oder, wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, die aus der Zahl der Ampèrestunden und der Spannung in Volt sich ergebende Jahresleistung zu versteuern; bei den Wasserwerken, welche die Wasserkraft nicht in elektrische Energie umwandeln, muss auf eine Schatzung abgestellt werden. Dem bundesgerichtlichen Entscheid war somit dadurch Rechnung getragen worden, dass die vor 1892 erstellten Werke ebenfalls zur Steuer herangezogen werden und dass die Einschätzung nach einer progressiven Skala erfolgt.

Die Kraftwerke Beznau-Löntsch erblickten auch in der neuen Vorlage ein ausschliesslich auf übermässige Belastung der Löntschwerke zugeschnittenes Gelegenheitsgesetz und ergriffen neuerdings den staatsrechtlichen Rekurs. Zunächst machte die Rekurrentin geltend, die „Wasserwerksteuer" des neuen Gesetzes sei tatsächlich keine Steuer im Rechtssinne, sondern ein Wasserzins, zu dessen Erhebung der Kanton Glarus nicht befugt sei; der vorausberechnete Ertrag dieses Zinses decke sich denn auch ziemlich genau mit dem Erträgnis, welches das Gesetz von 1908 ergeben hätte. Indem der Kanton Glarus vermittelst dieses Steuergesetzes um die im bundesgerichtlichen Urteil vom 15. Dezember 1909 gezogenen verfassungsrechtlichen Schranken herumzukommen suche, mache er sich eines Missbrauchs der Steuerhoheit schuldig. Auch wenn es sich um wirkliche Steuern handeln würde, wäre aber das angefochtene Gesetz verfassungswidrig, weil es in mehrfacher Hinsicht dem Grundsatze der Rechtsgleichheit (Artikel 4 der Bundesverfassung) zuwiderlaufe. Ein solcher Vorstoss liege erstens in dem Charakter der Steuer, welche ohne Grund eine gewisse Kategorie von Objekten besonders belaste, sodann in der verschiedenen Belastung der Wasserwerke innerhalb des Gesetzes und drittens in dem vorgesehenen ungleichen Steuereinschätzungsverfahren. Endlich sei das angefochtene Gesetz, falls es eine Steuer einführe, unvereinbar mit Artikel 24bis der Bundesverfassung, der den Kantonen zwar den Bezug von „Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte" überlasse, diese aber nicht zur Erhebung von Steuern ermächtige.

Das Bundesgericht hat diesen Rekurs abgewiesen. Zunächst war das Gericht darüber einig, dass es sich in der Tat um eine Steuer und nicht um einen Wasserzins handle. Die geforderte Leistung sei eine Art Ertragssteuer, zu der die Wasserwerke als Inhaber einer besonderen Ertragsquelle herangezogen werden. Dass die Steuer ungefähr denselben Betrag liefern werde, wie in anderen, mit der Regalität versehenen Kantonen, die Erhebung eines Wasserzinses könne an der inneren Natur der hier vorgesehenen Abgabe nichts ändern und ein Missbrauch der Steuerhoheit sei deswegen nicht anzunehmen.

Was die angebliche Verletzung der Rechtsgleichheit betreffe, so liege eine solche zunächst nicht etwa darin, dass überhaupt eine Sondersteuer erhoben werde. Der Kanton Glarus kennt bis jetzt nur Vermögens-, Personal- und